

Beitragsordnung des TSV Union Wuppertal e.V.



1. Beitragspflicht
2. Beitragsbefreiung
3. Beitragsermäßigungen
4. Familienbeitrag
5. Neuaufnahme, Kündigung und Änderungen
6. Beitragseinzug
7. Mahnverfahren

Gem. § 9 der Satzung des TSV Union Wuppertal e.V. gilt ab dem 01.01.2019 für die Mitglieder des TSV Union Wuppertal e.V. die folgende Beitragsordnung:

1. Beitragspflicht

Die Mitglieder des Vereins haben kalenderjährig folgende **Jahresbeiträge** zu zahlen:

Aktive Mitglieder	94,00 EUR bei Zahlung per Lastschrift 100,00 EUR bei allen anderen Zahlungsarten 20,00 EUR Anmeldegebühr, einmalig 24,00 EUR Kunstrasenpauschale, einmalig
Passive Mitglieder	66,00 EUR bei Zahlung per Lastschrift 72,00 EUR bei allen anderen Zahlungsarten
Aktiver Jugendbeitrag	66,00 EUR bei Zahlung per Lastschrift 72,00 EUR bei allen anderen Zahlungsarten 10,00 EUR Anmeldegebühr, einmalig 24,00 EUR Kunstrasenpauschale, einmalig
Passiver Jugendbeitrag	40,00 EUR bei Zahlung per Lastschrift 46,00 EUR bei allen anderen Zahlungsarten
Familienbeitrag	150,00 EUR bei Zahlung per Lastschrift 156,00 EUR bei allen anderen Zahlungsarten

Die Jahresbeiträge werden am letzten Bankarbeitstag im Februar nach näherer Maßgabe der Ziffer 6 eingezogen.

2. Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder sind ab dem Beginn des Ihrer Ernennung folgenden Kalenderjahres von der Beitragspflicht befreit.

Ebenfalls von der Beitragspflicht befreit sind aktive Schiedsrichter, sowie Übungsleiter, soweit sie für den TSV Union Wuppertal e.V. tätig sind.

3. Beitragsermäßigung

Mitglieder welche das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben aber noch vor der Vollendung des 27. Lebensjahres stehen, können ebenfalls noch einen Jugendbeitrag zahlen, wenn sie für das laufende Geschäftsjahr nachweislich Schüler, Studenten oder Auszubildende sind oder einen Freiwilligendienst leisten. Der entsprechende Nachweis dafür ist zusammen mit dem Aufnahmeantrag bzw. bis zum 01.02.

eines jeden Jahres neu vorzulegen.

Bei fehlendem Nachweis zum Stichtag wird der volle Beitrag erhoben und bei verspäteter Einreichung des Nachweises auch nicht erstattet.

Der Vorstand ist berechtigt, in Härtefällen Zahlungserleichterungen oder Beitragsermäßigungen zu gewähren.

4. Familienbeitrag

Mitglieder einer Familie, die jeweils Mitglieder des Vereins sind, können auf Antrag und gegen Nachweis der nachfolgenden Voraussetzungen den Familienbeitrag in Anspruch nehmen. Wird der Antrag innerhalb eines Kalenderjahres gestellt, so werden durch die Familienmitglieder bereits geleistete Zahlungen auf den Familienbeitrag angerechnet.

Als Familie gelten höchstens zwei in einem Haushalt lebende Erwachsene mit denjenigen minderjährigen Kindern, für die mindestens einer der Erwachsenen das zumindest gemeinsame Sorgerecht hat.

Der Verein behält sich vor, für das Vorliegen eines gemeinsamen Hausstandes und das Sorgerecht einen Nachweis zu verlangen.

5. Neuaufnahme, Kündigung und personelle Änderungen

Bei **Neuaufnahmen** in den Verein nach dem 01.07. wird für das laufende Jahr nur die Hälfte des zu zahlenden Beitrags erhoben. Neuaufnahmen ab dem 01.11. sind für das laufende Jahr beitragsfrei.

Der **Austritt** ist dem Vorstand schriftlich per Einschreibeverfahren - bei Minderjährigen mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters - mitzuteilen. Er ist innerhalb des Kalenderjahres jederzeit möglich, jedoch ohne Auswirkungen auf die zu leistenden Beiträge.

Bei **Kündigung** vor Ablauf eines Kalenderjahres findet auch eine anteilige Erstattung bereits geleisteter Beiträge nicht statt. Nicht geleistete Beiträge bleiben geschuldet. Das gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Kündigung oder des Ausscheidens.

Personelle Änderungen (Privatanschrift, Bankverbindung, Familienstand) bitten wir, dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

6. Beitragseinzug

Die Jahresbeiträge werden jeweils am letzten Bankarbeitstag im Februar eines Jahres im SEPA-Basislastschriftverfahren, nach Möglichkeit zusammen mit etwaigen außerordentlichen Beiträgen und ggf. mit der Aufnahmegebühr eingezogen.

Der Einzug der Erstbeiträge und Gebühren findet grundsätzlich am ersten Bankarbeitstag des Monats statt. Neu aufgenommene Mitglieder bekommen spätestens eine Woche vor dem Einzug eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

7. Mahnverfahren

Kommt es bei der Durchführung des Lastschrifteinzugs zur Rücklastschrift und entstehen dem Verein durch die Zahlungsverweigerung des kontoführenden Institutes Kosten, werden diese mit dem ersten Mahnschreiben, der Zahlungserinnerung, mit zweiwöchiger Zahlungsfrist geltend gemacht.

Bleibt diese Mahnung fruchtlos, mahnt der Verein den ausstehenden Gesamtbetrag erneut mit zweiwöchiger Zahlungsfrist und Androhung des Vereinsausschlusses gem. § 5 Abs. 4 Satz 4 Nummer c) der Satzung an.

Bleibt auch diese zweite Mahnung fruchtlos, gilt § 5 Abs. 4 Satz 4 Nummer c) der Satzung.

Wuppertal, 19.12.2018

TSV Union Wuppertal e.V.